

**Rechtssache C-477/23**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

25. Juli 2023

**Vorlegendes Gericht:**

Varhoven administrativen sad (Bulgarien)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

13. Juli 2023

**Kassationsbeschwerdeführerin:**

Obshtina Belovo

**Kassationsbeschwerdegegner:**

Rakovoditel na Upravlyavashtia organ na Operativna programa  
„Okolna sreda“ 2014 – 2020

---

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Das Verfahren wird aufgrund der Kassationsbeschwerde der Obshtina Belovo (Gemeinde Belovo) gegen das Urteil des erstinstanzlichen Verwaltungsgerichts geführt, mit dem ihre Klage gegen die Entscheidung des Rakovoditel na Upravlyavashtia organ na Operativna programa „Okolna sreda“ 2014 – 2020 (Leiter der Verwaltungsbehörde des Operationellen Programms „Umwelt“ 2014 – 2020) zur Festsetzung einer finanziellen Berichtigung abgewiesen wurde.

**Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage**

Auslegung von Unionsrecht; Art. 267 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 3

**Vorlagefragen**

1. Steht die Auslegung von Art. 2 Nr. 10, Nr. 36 und Nr. 37 der Verordnung Nr. 1303/2013 einer nationalen Regelung oder einer Auslegungs- und

Anwendungspraxis dieser Regelung entgegen, wonach in einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens allein eine der Partnergemeinden (Parteien des ADBFP), die den Verwaltungsvertrag über den finanziellen Zuschuss als federführender Partner unterschrieben hat, als Begünstigter des Zuschusses aus Mitteln der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (im Folgenden: ESIF-Mittel) anzusehen ist? Welche Voraussetzungen muss eine Organisation erfüllen, um in einem Fall wie dem vorliegenden als Begünstigter im Sinne von Art. 2 Nr. 10 der Verordnung Nr. 1303/2013 eingestuft zu werden?

2. Steht die Auslegung von Art. 2 Nr. 10, Nr. 36 und Nr. 37 der Verordnung Nr. 1303/2013 einer nationalen Regelung oder einer Auslegungs- und Anwendungspraxis dieser Regelung entgegen, wonach in einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens die finanzielle Berichtigung wegen eines von einem Wirtschaftsteilnehmer begangenen Verstoßes gegen die Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge mit einer Entscheidung festgesetzt wird, deren Adressat ein anderer Wirtschaftsteilnehmer ist, der keinen Verstoß begangen hat, aber als federführender Partner im Vertrag über den finanziellen Zuschuss aufgeführt wird?

3. Steht die Verordnung Nr. 1303/2013 einer nationalen Regelung oder einer Auslegungs- und Anwendungspraxis dieser Regelung entgegen, wonach die Haftung für eine finanzielle Berichtigung zwischen den Projektpartnern vertraglich umverteilt werden kann oder muss jeder Wirtschaftsteilnehmer die Haftung für die finanziellen Berichtigungen im Zusammenhang mit von ihm bei der Verwendung von ESIF-Mitteln begangenen Verstößen nach den Verträgen, bei denen er Vertragspartei ist, tragen?

4. Stehen Art. 41 und Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union einer nationalen Verwaltungspraxis und Rechtsprechung in einem Fall wie dem Fall des Ausgangsverfahrens entgegen, wonach der Gemeinde, von der behauptet wird, sie habe bei der Vergabe des öffentlichen Auftrags im Verfahren der Verwendung von ESIF-Mitteln gegen den Zakon za obshtestvenite porachki (Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge) verstoßen, weder das Recht auf Beteiligung im Verfahren zur Festsetzung einer finanziellen Berichtigung, die einen von ihr geschlossenen Vertrag betrifft, noch das Recht auf Teilnahme am Gerichtsverfahren zur Anfechtung dieses Verwaltungsakts gewährt wird, mit der Begründung, dass ihr als Partner aufgrund der Partnerschaftsvereinbarung mit dem federführenden Partner der Zivilrechtsweg offen stehe?

### **Angeführte Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta): Art. 41, Art. 47 und Art. 51 Abs. 1

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den

Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates: Art. 2 Nrn. 10, 36 und 37

Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG

### **Angeführte nationale Vorschriften**

Zakon za obshtestvenite porachki (Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge) (ZOP): Art. 2 Abs. 2, Art. 5 Abs. 2 Nr. 9, Art. 59 Abs. 6 und § 3 der Zusatzbestimmungen

Zakon za upravlenie na sredstvata ot evropeyskite fondove pri spodeleno upravlenie (Gesetz über die Verwaltung der Mittel aus den Europäischen Fonds mit geteilter Mittelverwaltung) (ZUSEFSU), in Kraft seit dem 1. Juli 2022, und seine frühere Fassung mit dem Titel: Zakon za upravlenie na sredstvata ot Evropeyskite strukturni i investitsionni fondove (Gesetz über die Verwaltung der Mittel der europäischen Struktur- und Investitionsfonds) (ZUSESIF): Art. 70 Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 2, sowie Art. 73 Abs. 1

Zakon za upravlenie na otpadatsite (Abfallwirtschaftsgesetz): Art. 49 Abs. 1 und 9

Zakon za Kamarata na stroitelite (Gesetz über die Baukammer): Art. 3

Naredba za posochvane na nerednosti, predstavlyavashti osnovania za izvarshvane na finansovi korektsii, i protsentnite pokazateli za opredelyane razmera na finansovite korektsii po reda na Zakona za upravlenie na sredstvata ot Evropeyskite strukturni i investitsionni fondove (Verordnung über die Feststellung von Unregelmäßigkeiten, die Gründe für die Vornahme finanzieller Berichtigungen darstellen, sowie die prozentualen Indikatoren zur Bestimmung der Höhe der finanziellen Berichtigungen nach dem Gesetz über die Verwaltung der Mittel aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds, im Folgenden: Verordnung über die Feststellung von Unregelmäßigkeiten): Nr. 11 des Anhangs Nr. 1 zu Art. 2 Abs. 1

### **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens**

- 1 Beim streitgegenständlichen Verfahren, in dem Mittel aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF) für den Zeitraum 2014 – 2020 verwendet werden, handelt es sich um [das Verfahren Nr.] BG16M1OP002-2.002 –

Kombiniertes Verfahren für die Planung und den Bau von kompostierenden Anlagen und Anlagen für die Vorbehandlung von Haushaltsabfällen.

- 2 Antragsteller im Verfahren sind einige Gemeinden aus der streitgegenständlichen Region Pazardzhik, darunter die Gemeinden Pazardzhik und Belovo. All diese Gemeinden sind Teil eines Abfallwirtschaftsregionalverbands (im Folgenden: Regionalverband) gemäß dem Abfallwirtschaftsgesetz.
- 3 Für die Zwecke der Antragstellung bestimmte der Regionalverband eine federführende Gemeinde, während die anderen antragstellenden Gemeinden des Regionalverbands Partner dieser federführenden Gemeinde sind, darüber wurde eine Partnerschaftvereinbarung zwischen allen Gemeinden des Regionalverbands geschlossen.
- 4 In der Regel können im betreffenden Verfahren über die Gewährung eines finanziellen Zuschusses die Gemeinden eines Regionalverbands nur einen Projektvorschlag einreichen. Deshalb erstellten die Gemeinden des Regionalverbands, darunter die Gemeinden Pazardzhik und Belovo, einen gemeinsamen Projektvorschlag.
- 5 Im Verfahren zur Gewährung des Zuschusses unterzeichneten die Gemeinden einen Administrativen dogovor za predostavyane na bezvazmezdna finansova pomosht (Verwaltungsvertrag über die Gewährung eines finanziellen Zuschusses, im Folgenden: ADBFP) im Rahmen des Operationellen Programms „Umwelt“ 2014 – 2020, das vom Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und dem Kohäsionsfonds der Europäischen Union kofinanziert wird.
- 6 In Ziff. 1 des ADBFP wird ausgeführt, dass alle Gemeinden nach dem Vertrag Begünstigte sind, obwohl neben dem Namen jeder Gemeinde auch ihre Eigenschaft als Partner angegeben wird.
- 7 In Ziff. 3.3 des ADBFP wird ausdrücklich ausgeführt, dass die Gemeinden, die Parteien dieses Vertrags sind, die Gemeinde Pazardzhik als federführende Gemeinde bestimmen. Die anderen Gemeinden sind Partnergemeinden.
- 8 In Art. 1 Nr. 3 der Bedingungen für die Durchführung des nach dem Verfahren genehmigten Projekts (im Folgenden: Durchführungsbedingungen), die ein fester Bestandteil des ADBFP sind, wird ausgeführt, dass die in Art. 2 Nr. 10 der Verordnung Nr. 1303/2013 genannte Person „Begünstigte“ im Verfahren ist.
- 9 Ebenfalls nach Art. 1 Nr. 3 der Durchführungsbedingungen, sind, wenn der Projektvorschlag in Partnerschaft erfolgt, alle Partnergemeinden Begünstigte, sowohl die federführende Gemeinde als auch die Partner, die gemeinsam den für die Finanzierung genehmigten Projektvorschlag eingereicht haben.
- 10 Die Befugnisse der federführenden Gemeinde sind in Art. 4 Abs. 6 der Durchführungsbedingungen geregelt und bestehen im Einzelnen in der Führung der Korrespondenz mit der Verwaltungsbehörde, im Empfang der Mittel aus dem

ADBFP auf das eigene Bankkonto, in der Verteilung der Mittel auf die Partnergemeinden gemäß den Bestimmungen der Partnerschaftsvereinbarung u. a. Die federführende Gemeinde ist außerdem für die Projektverwaltung verantwortlich.

- 11 Die Befugnisse der Partnergemeinden sind im Projektvorschlag geregelt, wobei in Bezug auf den streitgegenständlichen öffentlichen Auftrag für den Bau einer Anlage für die Kompostierung von getrennt gesammelten Grün- und/oder biologisch abbaubaren Haushaltsabfällen konkret vorgesehen ist, dass dieser von der Gemeinde Belovo durchgeführt und vergeben wird.
- 12 Die Gemeinde Belovo führte als öffentlicher Auftraggeber das Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags durch, das im Ergebnis zu einem Vertrag zwischen der Gemeinde Belovo und der „Delchev Ingenering“ EOOD über den Bau einer Anlage für die Kompostierung von getrennt gesammelten Grün- und/oder biologisch abbaubaren Haushaltsabfällen im Gebiet der Gemeinde Belovo führte.
- 13 Mit Entscheidung des Leiters der Verwaltungsbehörde des Operationellen Programms „Umwelt“ 2014 – 2020 vom 21. März 2022, berichtigt mit Entscheidung dieses Behördenleiters vom 15. April 2022, wurde eine finanzielle Berichtigung in Höhe von 10 % der zur Finanzierung des zwischen der Gemeinde Belovo und der „Delchev Ingenering“ EOOD geschlossenen Vertrags bereitgestellten Mitteln aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF) festgesetzt.
- 14 Die finanzielle Berichtigung wurde gegen den Begünstigten, die Gemeinde Pazardzhik, wegen einer Unregelmäßigkeit gemäß Art. 70 Abs. 1 Nr. 9 ZUSESIF in Verbindung mit Nr. 11 Buchst. a des Anhangs Nr. 1 zu Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über die Feststellung von Unregelmäßigkeiten festgesetzt. Ausweislich der Entscheidung wurde die Unregelmäßigkeit von der Gemeinde Belovo durch einen Verstoß gegen nationale Vorschriften, nämlich gegen Art. 2 Abs. 2 und Art. 59 Abs. 6 ZOP in Verbindung mit Art. 3 Abs. 3 des Zakon za Kamarata na stroitelite (ZKS) und durch einen Verstoß gegen das Unionsrecht begangen.
- 15 Die Gemeinde Belovo, die nicht Adressat der Entscheidung über die Festsetzung der finanziellen Berichtigung war, forcht die Entscheidung vor dem Administrativen sad Pazardzhik (Verwaltungsgericht Pazardzhik) an, der die Klage für zulässig hielt, sie aber als unbegründet abwies.
- 16 Das erstinstanzliche Verwaltungsgericht nahm an, dass der streitgegenständliche ADBFP sowohl mit der Gemeinde Pazardzhik als auch mit den weiteren Gemeinden der Region, darunter mit der Gemeinde Belovo, geschlossen worden sei, da sich diese im Kombinierten Verfahren für die Planung und den Bau von kompostierenden Anlagen und Anlagen für die Vorbehandlung von Haushaltsabfällen mit einem gemeinsamen Projektvorschlag beworben hätten. Der

von der finanziellen Berichtigung betroffene öffentliche Auftrag sei von der Gemeinde Belovo ausgeschrieben worden und es sei die Gemeinde Belovo gewesen, die den Vertrag mit der „Delchev Ingenering“ EOOD unterzeichnet habe. Daher habe die Gemeinde Belovo unabhängig davon, dass in der streitgegenständlichen Entscheidung allein die Gemeinde Pazhardzhik als Adressat der Entscheidung und Begünstigte im Rahmen des Projekts genannt werde, ein Rechtsschutzinteresse in Bezug auf die Anfechtung dieser Entscheidung.

- 17 Die Gemeinde Belovo reichte gegen dieses Urteil des Administrativen sad Pazardzhik Kassationsbeschwerde beim Varhoven administrativen sad (Oberstes Verwaltungsgericht), dem vorlegenden Gericht, ein.

### **Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens**

- 18 In ihrer Kassationsbeschwerde wendet sich die Gemeinde Belovo gegen das erstinstanzliche Urteil, indem sie die Anwendbarkeit von Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Baukammer im Kontext des konkreten Verfahrens über die Vergabe des öffentlichen Auftrags untersucht.
- 19 Der Kassationsbeschwerdegegner, der Leiter der Verwaltungsbehörde, macht im Rahmen einer knappen Erwiderung die Unbegründetheit der Kassationsbeschwerde geltend.

### **Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage**

- 20 Grundlage für die im Ausgangsverfahren angefochtene finanzielle Berichtigung gegen die Gemeinde ist ein durch die Handlung einer anderen Gemeinde verursachter Verstoß gegen eine ins nationale Recht umgesetzte Unionsvorschrift.
- 21 Bei Rechtsstreitigkeiten über die Rechtmäßigkeit der Verwendung von ESIF-Mitteln und bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit von auferlegten finanziellen Berichtigungen, wie im Rechtsstreit des Ausgangsverfahrens, wenden die nationalen Gerichte die Begriffe „Begünstigter“, „Unregelmäßigkeit“ und „Wirtschaftsteilnehmer“ im Sinne von Art. 2 Nrn. 10, 36 und 37 der Verordnung Nr. 1303/2013 an.
- 22 Die Untersuchung der nationalen Rechtsprechung zeigt, dass in ähnlich gelagerten Fällen einige Spruchkörper die Ansicht vertreten, dass allein die Gemeinde, die federführender Projektpartner sei, „Begünstigter“ im Sinne des Art. 2 Nr. 10 der Verordnung Nr. 1303/2013 sei und dementsprechend nur sie der Adressat einer Entscheidung zur Festsetzung einer finanziellen Berichtigung sei, während die anderen Partnergemeinden, selbst im Falle eines gemeinsamen Projektvorschlags, diese Eigenschaft nicht aufwiesen. Diese Spruchkörper lassen die anderen Partnergemeinden nicht als Partei im Verfahren zu und lehnen deren Recht auf Beteiligung im Verfahren über die Festsetzung einer finanziellen Berichtigung ab,

einschließlich in den Fällen, in denen diese Gemeinden Parteien der von der Berichtigung betroffenen Verträge sind (wie im vorliegenden Fall).

- 23 Dagegen nimmt der Administrativen sad Sofia-Oblast (Verwaltungsgericht für die Region Sofia) in einem Urteil an, dass bei einem Verstoß gegen die Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge seitens der Gemeinde, die die ESIF-Mittel verwen­de, gerade diese Gemeinde der richtige Adressat der Entscheidung zur Festsetzung einer finanziellen Berichtigung sei. Daher müsse dieser Gemeinde das Recht auf Beteiligung im Verfahren über die Festsetzung der finanziellen Berichtigung gewährt werden und dementsprechend müsse ihr das Recht auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen diesen Verwaltungsakt zustehen. Dieses Urteil des Administrativen sad Sofia-Oblast wurde jedoch durch ein Urteil des Varhoven administrativen sad aufgehoben, der entschied, dass die Partner im Rahmen des Verfahrens nicht die Eigenschaft eines Begünstigten innehätten, nicht die richtigen Adressaten des Verwaltungsakts zur Festsetzung einer finanziellen Berichtigung seien und nicht das Recht auf Beteiligung in diesem Verfahren hätten.
- 24 Im Ausgangsverfahren schloss sich das erstinstanzliche Gericht der zweiten Meinung an. Es entschied, dass die Gemeinde Belovo das Verfahren [über die Vergabe des] Auftrags, in dem die Unregelmäßigkeiten festgestellt worden seien, durchgeführt habe und Begünstigte des Projekts sei, weshalb ihr das Recht auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf zustehe.
- 25 In diesem Sinne sind in der nationalen Rechtsprechung Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Frage, welche Voraussetzungen die Definition des Begriffs „Begünstigter“ gemäß Art. 2 Nr. 10 der Verordnung Nr. 1303/2013 hat, festzustellen. Diese Unsicherheiten beziehen sich darauf, welche Tatsachen für die Begriffsbestimmung von Bedeutung sind: die Tatsache betreffend das Unterschreiben des Verwaltungsvertrags über die Gewährung des finanziellen Zuschusses oder die Tatsachen betreffend den Empfang und die Verwendung des finanziellen Zuschusses oder aber andere Tatsachen.
- 26 Im vorliegenden Verfahren reichten alle Gemeinden der betroffenen Region einen gemeinsamen Projektvorschlag für die Finanzierung aus ESIF-Mitteln ein und sie alle sind Parteien des ADBFP. Die als federführend bestimmte Projektgemeinde hat die Befugnisse gemäß Art. 4 Abs. 6 der Durchführungsbestimmungen: die im Rahmen des ADBFP geführte Korrespondenz mit der Verwaltungsbehörde in Empfang zu nehmen, die Mittel nach dem ADBFP auf ihrem Bankkonto zu empfangen, alle Zahlungsanträge und Fortschrittsberichte gemäß dem ADBFP an die Verwaltungsbehörde auszufüllen und bei dieser einzureichen, die Projektverwaltung zu verantworten.
- 27 Jede Partnergemeinde führt die vorab im Projekt beschriebenen Tätigkeiten durch, wobei vorliegend die Gemeinde Belovo das Verfahren über die Vergabe des öffentlichen Auftrags für den Bau einer Anlage für die Kompostierung von

getrennt gesammelten Grün- und/oder biologisch abbaubaren Haushaltsabfällen organisiert und durchführt.

- 28 Unter diesen Umständen stellt sich die Frage, wer richtiger Adressat der Entscheidung zur Festsetzung einer finanziellen Berichtigung wegen der begangenen Unregelmäßigkeit ist und somit welcher Gemeinde die Beteiligung am Verfahren über die Festsetzung einer finanziellen Berichtigung und das Recht auf Zugang zu einem Gericht im Wege einer Klage gegen die Entscheidung zur Festsetzung einer finanziellen Berichtigung zusteht: der Gemeinde, die federführender Projektpartner ist, oder der Gemeinde, die die von der konkreten Unregelmäßigkeit betroffenen ESIF-Mittel verwendet.
- 29 Die Rechtsprechung, die in identischen Fällen das Recht der Partnergemeinde auf Beteiligung im Verwaltungsverfahren und auf Zugang zu einem Gericht ablehnt, stützt sich auf die Tatsache[n], dass die federführende Gemeinde das Bankkonto angibt, auf dem die ESIF-Mittel eingehen, dass sie die Mittel verteilt und bei finanziellen Berichtigungen die förderfähigen Mittel aus den ESI-Fonds mit der finanziellen Berichtigung gegenüber den Partnern verrechnet. Zugleich besteht zwischen der federführenden Gemeinde und der Partnergemeinde ein Rechtsverhältnis zivilrechtlicher Natur.
- 30 Daher stellt sich auch die Frage, ob die Verordnung Nr. 1303/2013 einer nationalen Regelung oder einer Rechtsprechung zur Auslegung und Anwendung dieser Regelung entgegensteht, wonach die Haftung für die finanzielle Berichtigung unter den Partnern des Verfahrens vertraglich umverteilt werden kann, oder ob tatsächlich jeder Einzelne die Haftung für finanzielle Berichtigungen bei von ihm im Zusammenhang mit der Verwendung von ESIF-Mitteln begangenen Verstößen im Rahmen der Verträge, deren Partei er ist, übernehmen muss.
- 31 Darüber hinaus ist das Recht auf eine gute Verwaltung gemäß Art. 41 der Charta ein dem Einzelnen verliehenes Grundrecht. Das Recht auf gute Verwaltung umfasst: 1. das Recht jeder Person, gehört zu werden, bevor ihr gegenüber eine für sie nachteilige individuelle Maßnahme getroffen wird; 2. das Recht jeder Person auf Zugang zu den sie betreffenden Akten; 3. die Verpflichtung der Verwaltung, ihre Entscheidungen zu begründen. Gemäß ihrem Art. 51 gilt die Charta für die Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Rechts der Union. Die Bereitstellung eines finanziellen Zuschusses geschieht in unmittelbarer Anwendung des Unionsrechts, dieser Umstand verpflichtet die nationalen Behörden, in deren Zuständigkeit die Rechtsanwendung fällt, Art. 41 der Charta zu beachten.
- 32 In diese Richtung geht auch die Frage, ob Art. 41 und Art. 47 der Charta einer nationalen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis entgegenstehen, wonach die Gemeinde, die bei der Vergabe eines öffentlichen Auftrags im Verfahren zur Verwendung von ESIF-Mitteln einen Verstoß gegen das Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge begangen hat, weder das Recht hat, am Verfahren zur Festsetzung einer finanziellen Berichtigung, die einen von ihr geschlossenen



Vertrag betrifft, beteiligt zu werden, noch das Recht, am Gerichtsverfahren zur Anfechtung dieses Verwaltungsakts teilzunehmen, und zwar deshalb, weil dieser Gemeinde als Partner der federführenden Gemeinde aufgrund der Partnerschaftsvereinbarung der Zivilrechtsweg offen steht.

- 33 Wenn im vorliegenden Fall davon auszugehen sein sollte, dass die Gemeinde Belovo nicht Begünstigter im Sinne von Art. 2 Nr. 10 der Verordnung Nr. 1303/2013 ist und nicht das Recht hat, gegen die Entscheidung zur Festsetzung einer finanziellen Berichtigung, deren Adressat die Gemeinde Pazardzhik ist, vorzugehen, müsste der Varhoven administrativen sad das Urteil des Administrativen sad Pazardzhik aufheben und das Verfahren beenden. Da der Varhoven administrativen sad folglich mit einem Rechtsstreit befasst ist, dessen Entscheidung mit der Auslegung und Anwendung von Vorschriften des Unionsrechts verbunden ist, geht er davon aus, dass er das vorliegende Vorabentscheidungsersuchen von Amts wegen an den Gerichtshof der Europäischen Union richten muss.

ARBEITSDOKUMENT